

Von ein N. silbernen oder golden passament, so in seide gewirket, anderthalb Nthlr. und so nach advenant von einem pfund ander siden passament und allerhand Korden 9 ß.

Von jedem wülden englischen Doeken, Tuch davon die Elle mehr als 2 Thaler gilt 2 Thlr.

Item von jedem wülden englischen oder andern Tuch, wovon die Elle vor 2 Thaler und darunter, doch oben einen Thaler verkauft wird, anderthalb Thaler.

Von jedem Thaler Kaufgeldes des Talggarns 6 dt.

Unerhand können das Stück 6 dt.

Vor Filz und andern Hüten, davon das Stück unter einem halben Reichsthaler 6 dt.

und darüber nach advenant.

Von allen gestrickten Strümpfen jeden Thaler Kaufgeldes 2 ß.

60. Münster den 26. December 1593. (C. h. Dessentliche Eicherheit.)

Verordnete Statthalter des Stifts Münster.

Die Theilnahme an den landfriedbrüchigen Bedrückungen der, unter dem Schein Kaiserlicher Werbpatente, von sächsischen Hauptleuten gesammelten Kriegsvölkern, welche sich gewaltsam in Kloster Marienfelde und im Dorfe Harschwinkel eingelagert haben und die stiftischen Unterthanen berauben, wird diesen Kettern, bei Vermeidung der reichsgerichtlichen Leibes-, Güterkonfiskations- und Landesverweisungs-Strafe verboten.

Bemerk. Unterm 3. Januar 1594 (C. h.) ist ein gleichartiges Verbot von den ausschreibenden Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises für den ganzen Bezirk des Kettern, in Bezug auf die Werbungen und Gewaltthandlungen für und durch die sächsischen Truppen, publicirt worden.

61. Ohne Erlaß-Ort, den 4. Juli 1597. (F. b. Eckardt)

Verordnete Statthaltere des Stifts Münster.

Nachdem auf gemeinem Landtag, so den 26ten nächstgelangenen Monats Junii dieses jetztlaufenden 1597ten

Jars auf dem Laerbroch gehalten, zu Verrichtung der Landtschafft obligender Beschwer, eine Person- und Haupt-Schätzung aller dieses Stifts geistlichen und weltlichen Standts eingeseßenen Personen, so zu ihren Jaren kommen und über zwölf Jaren alt, auf Maria-Magdalena-Tag und folgendts die nechste drei Quintor-tempora, nach dem Anschlag, wie derselbe in nechstverwichenen 1591 auch 1594ten Jar öffentlich in Truck publicirt, bewilligt worden; — so haben wir uns, vermög jehaufgerichteten Landtags-Abschiedes, mit der Stende Ausschuß nunmehr der Publication angeregter Person- oder Hauptschätzung nachfolgender Gestalt verglichen, nemlich daß nachgekehrter Anschlag durch Pastor und Kirchräthe jedes Orts, von ired Kerpels Ingeseßenen, Vicemandt davon exempt, vorangeregten ersten Termin auf Maria Magdalena Tag, wirdt sein der 22. dieses, beisammen gebracht, und allhie binnen Münster dem Pfeningmeister in guter gangbarer Reichs- oder andern silbern Münz, und der Schilling nach der Münsterischen Valvation, mit Ueberlieferung richtiger Special-Register der Personen und Namen erlegt werden soll.

Folget der Anschlag des ersten Termini, wie dieselb Anno 1591 und 1594 gleicher Gestalt publicirt worden.

Thumbherrn so emancipirt sein	1 Nthlr. 2 ß. 2 pf.
Gumythurn	1½ — — — —
St. Johans u. Teutschen Ordens Ritter	— 21 — — —
Gumythurn in die Servienten Häuser	— 21 — — —
Officianten oder gemeine Priester derselben Ordenshäuser	— 3 — 6 —
Conventualen der adelichen Klöster	1 — — — —
Canonici emancipati vet. D. Pauli et Maurilii	— 21 — — —
Canonici emancipati sonst in Statt und Stätten	— 14 — — —
Pastores et Vicarii residentes	— 14 — — —
Pastores et Vicarii non residentes et tamen percipientes	1 — — — —
Officiantes und Cameralen	— 3 — 6 —
Conventualen in den Abdeyen u. Patros oder Reichers in den Cisterhäusern	— 11 — — —
Garthenser u. andre Mönlichen Kloster Personen	— 7 — — —
Leibrodter	— 1 — 6 —

Abtiffin, so gräflichen Standts Personen sein, oder Canoniffin in gräflichen Stiftern percipientes	1	Rt. 14	ß.	=	pf.
Abte oder Abtiffinnen in Stiffter und Klöfter	1	—	—	—	—
Canoniffen in adlichen Stifftern percipientes	—	14	—	—	—
Geistliche Junffern in anderen beschlossenen Klöftern	—	3	—	6	—
Personen in Eüstern u. Junffern Häusern	—	—	—	21	—
Keyffstern	—	—	—	9	—
Rittermeeffige	1	—	—	—	—
Frauen oder Wittib von Adel	—	21	—	—	—
Sohn oder Tochter, jeder	—	14	—	—	—
Erbmanns	1	—	—	—	—
Mit denselben Frauen oder Wittiben und Kindern als oben mit den Rittermeeffigen.	—	21	—	—	—
Rechtsgelehrten u. Medici für ihre Person	—	14	—	—	—
Derselben Frauen	—	10	—	6	—
Kinder	—	—	—	—	—
Secretarii, Procuratores, Notarii u. Sollicitantes, jeder	—	14	—	—	—
Derselbigen Frauens	—	10	—	6	—
Kinder	—	7	—	—	—
Alle gemeine Schreiber oder Copisten in weiß Standes Dienst sie seyen	—	3	—	6	—
Reuteners in und ausserhalb den Stätten, so unter den vorgenennten Personen nicht verstanden werden, auch kein Handwerch oder Kauffmannschafft uben	—	21	—	—	—
Mit derselbigen Frauen und Kindern gleich mit den Rechtsgelehrten zu halten.	—	21	—	—	—
Nichtern, Vograffen, Rentmeisters so nicht adliches Standts sein	—	21	—	—	—
Deren Frauen und Kinder nach Advocant der Rechtsgelehrten.	—	—	—	—	—
Ampts oder Gerichts Vogte in Stätten, Wigbolden, Dörffern und sonst auffm Landt, für ihre Person die Vogte	—	14	—	—	—
Die Kronen	—	7	—	—	—
Deren Frauen und Kinder nach Advocant wie oben	—	—	—	—	—
Procuratores und Handwerchsleute respective.	—	—	—	—	—

Kramer, Wandtschneider, Höcher, Brower, Becker, Fleischhauer, Ochsen-Ross- und Wein-Käufer, Herbergers und Apothekers in Statt und Stätten	14	ß.	=	pf.
Mit derselbigen Frauen und Kindern gleich mit den Procuratores zu halten.	—	—	—	—
Nächst oben specificirte auffm Landt, Wigboldt und Dörffern gefessen	7	—	—	—
Deren Frauens	5	—	4	—
Kindern	3	—	6	—
Hausfizzende Handwerchsleute, so Ampter gebrauchen in Statt u. Stätten, u. sonst daneben kein Kauffmannschafft und Nahrung gebrauchen	7	—	—	—
Deren Frauens	3	—	6	—
Kindern	1	—	—	—
Nestgedachte auffm Landt, Wigboldt und Dörffern, der Mann	3	—	6	—
Frau	—	—	21	—
Kindt	—	—	6	—
ledige Handwercks knechte so Kost und Lohn verdienen, in Statt und Stätten	1	—	6	—
Nächstgerührte, auffm Lande, Wigboldt und Dörffern gefessen	1	—	—	—
Alle Hausfizzende Diener in Statt und Stätten und auffm Lande	—	21	—	—
Frauen	1	—	—	—
Kindern	—	—	6	—
Alle andere ledige Diener, so am reiffigen Disch gehörig in weiß Standes Dienst sie seyn	—	21	—	—
Reyffige und alle andere Jungen	1	—	—	—
Alle Dienstmägde	1	—	—	—
Alle Bantknechte, bei was Standes Personen sie auch dienen, so Lohn versprochen	—	21	—	—
Gemeine Feldbotten	1	—	—	—
Spießleuthe	3	—	6	—
Möllners, so Möllen in Pfachtung haben	7	—	—	—
Deren Frauens	3	—	6	—
Kindern	1	—	—	—
Anderer Möller, so selbst Kost halten, Kost und Lohn verdienen	3	—	6	—
Deren Frauens	1	—	—	—
Kindern	—	—	6	—

Alle Walckmöllers	2	fl. 18 pf.
Alle Zöllners	1	— 21 —
Tagelohners und Arbeitsleuthe	14	— — —
Der Frau auf zweipflögigen Erb	7	— — —
Die Frau	3	— 6 —
Kinder	7	— — —
Einpflögiges Erb	3	— 6 —
Frauwe	3	— 21 —
Kinder	3	— 6 —
Halb Erb und Kötter so Pferde halten	3	— 21 —
Frau	3	— 9 —
Kinder	3	— 9 —
Anderer Kötter und Brinkfischer	3	— 6 —
Frau	3	— 3 —
Kind		

Und ist hiebei verabschiedet, daß von dieser eingewilligter Person- oder Hauptschätzung, niemandt so über 12 Jahr alt, dann allein offenbarendtliche Armen, auch so Unvermögenheit haben von Haus und Hoff verlaufen und ihre Leiberhey lenger nicht besamen, oder auch ihr Handtwerk nicht gebrauchen oder genießen können, exempt oder befreiet sein soll. Damit aber mit Aufschreibung und Einnehmung dieser Schätzung auffrichtig und getreulich vortgefahren werde, sollen die Pastores und Kirchrätthe aller Kerspelt, auff dem Lande mit Zuziehung einer oder zweier Eingefessener vom Adel, oder in Mangel deren, der fürnehmsten Gutherrn, solche Personschätzung, nach obgemeldten Anschlag, einnehmen; darüber richtige Negistra, bei ihren Eidt und Pflichten damit sie diesem Stiftt verwandt, mit namhafter Verzeichnuß der Personen, auffrichten, dieselbe unterschreiben und dergestalt neben dem Gelt, in der Wochen nach Mariæ Magdalenas Tag und sonsten nach Verfließung der dreyer Quartertemper nechstkünftig, liefern. Und ist bemelten vom Adel oder Gutherrn, auch Pastorn und Kirchrätthen, auff ihr Gewissen heimgestellt, den Unterschiedt der Armen und Unvermögenben bescheidenlich zu halten; mit dem Vorbehalt, daß diejenige so, als kendetliche Armen und Unvermögenbe wie obgemeldet, mit dieser Personschätzung zu verschonen, deren Namen und wem sie mit Eigenthumb oder sonst verwandt, in specie verzeichnet werden sollen. Was aber Aufschreibung, Einnehmung und Lieferung dieser Personschätzung von geistlichen Standts und adelichen

Personen, auch Bürgeren in Statt und Stätten belangten thut, sol damit die Form, Maß und Bescheidenheit, wie mit der Anno 1589, auf gemeinem Landtage gewilligter Feuerstetschätzung beschehen, allerdings gefolgt und gehalten, dergestalt, daß von einem jeden richtige unterschriebene Negistra neben dem Gelde, dem Pfeningmeister geliefert werden sollen. Und ist Burgermeister in Statt und Stätten auff ir Gewissen gleichfalls heimgestellt, diejenige so wegen kendetlicher Armuth und sonst wie obgemeldet mit dieser Schätzung zu verschonen, in specie und mit Namen in ihren Negistern zu verzeichnen. Damit dann jedermenniglich dieses Stiftts Underthanen, dieser Verordnung und Beschluß ein Wissens tragen, und sich darnach mit Erlegung seines Anschlags desto baß richten, und seinem selbst Schaden vorkommen möge, so wollen wir allen und jeden Pastorn, Vicarreten und alsen denen darunter dieses Stiftts Munster Underthanen gehörig seyn, hiemit bevohlen und auffgelegt haben, daß sie auff Sontag, wirt sein der 13. jetzigen Monats July, diesen unsern und der Stende Beschluß und Mandat verstandtlich vom Sangel oder Predigtstuel publiciren und ablesen, damit sich keiner der Unwissenschafft entschuldigen müge; Und wir thun uns darzu verlassen; Zu Urkundt 2c.

Bemerk. Bei der seitherigen Unerreichbarkeit der (wahrscheinlich ganz gleichlautenden) Personenschätz-Ausschreibungen in den Jahren 1591 und 1594, wird die obige Verordnung, in extenso hier und unter der Nummerung aufgeführt, daß der vierfache Betrag der obigen tarifmäßigen Termin-Ansätze, die ganze Summe der bewilligten Steuer darstellt, auch daß dieser Gesamtbetrag ganz gleichmäßig, und zwar in einem Termine zahlbar, am 3. März 1601 (C. h.), wiederholt ausgeschrieben worden ist, — auf die am 18. Aug. 1614 (Nr. 75 d. S.) wiederholt und weiter geschehene Bewilligung und Erhebung gleichartiger Steuern, nach einem gesteigerten Tariffasse, hier verwiesen.